

Der gewaltlose Widerstand

Autor(en): **Kurz, Hans-Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **56 (1981)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der gewaltlose Widerstand

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

Von Zeit zu Zeit wird in der Diskussion über unsere militärische Landesverteidigung der Vorschlag gemacht, wir sollten auf unsere Arme ver-zichten und zum *gewaltlosen Widerstand* übergehen. Dieser extreme Vorschlag, die militärische Landesverteidigung durch eine *gewaltlose* («unmilitärische», «unbewaffnete», «zivile») *Abwehr zu ersetzen*, wird insbesondere von folgenden Gruppen von Befürwortern gemacht:

- Die reinen Pazifisten, die aus ehrlicher Überzeugung jede Gewaltanwendung und jedes Blutvergiessen ablehnen;
- Die Zweifler, die unsere Armee nicht für fähig halten, eine genügende kriegsverhindernde Wirkung auszuüben bzw. in einem modernen, mit Massenvernichtungswaffen geführten Krieg zu bestehen, und die im gewaltlosen Widerstand die einzige, einigermaßen Erfolg versprechende Möglichkeit unserer Gegenwehr gegen die Aggression zu erblicken vermögen;
- Die Gruppe jener Befürworter der Gewaltlosigkeit, die entweder aus nationalen Überlegungen oder im Blick auf ein besonderes historisches Ereignis (Tschechoslowakei 1968) an die Wirkungskraft des Kampfes ohne Waffen glauben;
- Die Gegner der Armee verschiedenster Richtungen und Schattierungen, die zwar kaum vorbehaltlos an die Möglichkeiten des gewaltlosen Widerstandes glauben, die sich aber in ihrem Kampf gegen die Armee gerne – neben andern Mitteln – auch der ethisch-humanitären Werte der Idee der Gewaltlosigkeit bedienen. Der Gedanke des Kampfes ohne Waffen wird von dieser Gruppe nicht darum unterstützt, weil sie ihn ohne weiteres für richtig hielte, sondern vor allem, weil er ihr in ihrem Bestreben nach Beseitigung der Armee dienlich ist.

Das *Prinzip der Gewaltlosigkeit* ist seit etwa hundert Jahren immer wieder in politischen und sozialen Kämpfen angewendet worden. Die von den Befürwortern einer solchen Strategie angerufenen *geschichtlichen Beispiele* sind insbesondere:

- der Generalstreik der Arbeiter gegen den Kapp-Putsch in Berlin vom März 1920,
- der Widerstand der Ruhrbevölkerung gegen die französische Besetzung des Ruhrgebiets von 1923,
- der gewaltlose Widerstand Gandhis gegen die britische Herrschaft in Indien,
- der Volkswiderstand in den deutschbesetzten Gebieten im Zweiten Weltkrieg, insbesondere in Norwegen, Dänemark und den Niederlanden,
- der Arbeiteraufstand in der DDR vom 17. Juni 1953,
- der Kampf von Martin Luther King um die Rassenintegration in den USA,
- der Widerstand der Tschechen und Slowaken gegen die militärische Invasion der fünf Staaten des Warschauer Paktes vom August 1968.

Unter diesen historischen Anwendungsfällen des gewaltlosen Widerstandes sind zweifellos

die *Geschehnisse in der Tschechoslowakei vom Sommer 1968* das erregendste und auch das aktuellste Beispiel. Aber gerade der Fall der Tschechoslowakei lässt bei näherer Betrachtung erkennen, dass einmal das tschechoslowakische Beispiel unter ganz besonderen innern und äussern Umständen zustande gekommen ist, deren auch nur teilweise Wiederholung als höchst unwahrscheinlich erscheinen muss. Zum zweiten ist dieses Beispiel auch darum nicht schlüssig, weil dem Widerstand der Tschechen und Slowaken, so bewundernswürdig er uns allen auch erschien, nur während einer – geschichtlich betrachtet – sehr kurzen Zeit ein gewisser Erfolg beschieden war. Auf die Dauer gesehen, muss er, auch wenn dies bitter klingt, doch als Misserfolg gewertet werden und kann darum nur sehr beschränkt als nachahmenswertes Beispiel gelten. Im Gegenteil muss bei näherer Betrachtung des Beispiels von 1968 festgestellt werden, dass dieses nicht geeignet ist, den Wert des gewaltlosen Widerstandes zu belegen. Gerade das Beispiel Tschechoslowakei 1968 zeigt mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit einer entschlossenen militärischen Bereitschaft. Die Ereignisse hätten einen andern Verlauf genommen, wenn die Tschechoslowakei hierzu die Möglichkeit gehabt hätte. Dennoch bleibt der tschechoslowakische Freiheitskampf für uns nicht ohne wichtige Lehren: Diese liegen vor allem in der Idee des Widerstandes gegen das Unrecht und im Willen zur Freiheit. Auch wenn wir die Formen, in denen sich neu dieser Widerstand äusserte, nicht als genügend erachten, bleibt der Geist, aus dem er erwachsen ist, für uns beispielhaft. Die von den Befürwortern des gewaltfreien Widerstandes, der an die Stelle der militärischen Landesverteidigung zu treten hätte, vorgebrachten *sachlichen Argumente* lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Da die militärische Abwehr heute für uns aussichtslos geworden sei, müsse sie durch einen gewaltlosen Widerstand ersetzt werden;
 2. Das System der Gewaltlosigkeit erspare einem Land die Schrecken des Krieges, indem es Kampfformen anwende, unter denen weit geringere menschliche und materielle Verluste entstehen;
 3. Auch in der Aussicht auf einen konsequent geführten gewaltlosen Widerstand liege für den potentiellen Angreifer eine erhebliche Warnungswirkung, die ihn davon abhalten könne, seine Aggressionspläne auszuführen;
 4. Im Angriffsfall vermöge der gewaltlose Widerstand zwar nicht das Territorium des angegriffenen Landes zu verteidigen; sein Ziel liege viel mehr in der Erhaltung einer bestimmten Gesellschaftsordnung. In dem Gebiet, dessen Besetzung nicht verhindert werden könne, solle die interne Opposition im Lager der Besetzungstruppen mittels einer «dynamischen Weiterarbeit ohne Kollaboration» (Ebert) derart gestärkt werden, dass es zu einer Isolation der Regierung, eventuell zu offenen (gewaltfreien) Widerstandsaktionen und schliesslich zu einem Machtwechsel komme.
- Diese für den gewaltfreien Widerstand ins Feld

geführten, zum Teil stark emotionalen Gründe sind nicht nur allgemein militärisch fragwürdig; sie sind es namentlich auch im Verhältnis zu der *besonderen Verteidigungssituation*, in welcher die Schweiz infolge ihrer permanenten Neutralität steht. Zur Begründung dieser Tatsache müssen wir – so sehr es einzelnen Betrachtern missfällt – wieder einmal vom *«militärischen Sonderfall Schweiz»* ausgehen. Dieser wird charakterisiert durch folgende *drei Tatsachen*:

1. Die Schweiz kennt keinen Feind. Sie möchte mit allen Nationen der Welt in Frieden leben und greift von sich aus niemanden an. Sie wahrt sich jedoch das Recht, sich zur Wehr zu setzen, wenn sie von dritter Seite angegriffen werden sollte. Das Recht auf unbeschränkte Notwehr zur Erhaltung ihrer ideellen und materiellen Güter lässt sie sich als souveräner Staat nicht streitig machen.

2. Die Schweiz nimmt es ernst mit der ihr vom Neutralitätsrecht auferlegten Pflicht, aus eigenen Mitteln eine glaubwürdige Landesverteidigung aufzubauen. Die Welt muss sich darauf verlassen können, dass die Schweiz bereit und fähig ist, sich zu verteidigen. Die schweizerische Neutralität kann nur eine bewaffnete Neutralität sein.

3. Die Konzeption der schweizerischen militärischen Landesverteidigung vom Jahr 1966 weist der Armee als wichtigste Aufgabe zu, den Krieg zu verhindern. Unsere Armee soll in den Berechnungen jedes potentiellen Angreifers als derart ernst zu nehmender Faktor erscheinen, dass er den Angriff unterlässt, weil er sich nicht lohnt. Nicht weil eine Grossmacht die Schweiz nicht zu besiegen vermöchte, sondern weil ein solcher Sieg unter unverhältnismässig hohen Verlusten erkauf werden müsste, soll erreicht werden, dass auf die Aggression verzichtet wird (sog. Dissuasion). Diese schweizerische Konzeption der Friedenshaltung bzw. Kriegsführung durch militärische Bereitschaft, hat die Überzeugungskraft der historischen Erfahrung, denn seit der napoleonischen Zeit ist es uns auf diese Weise gelungen, die Schweiz aus allen bewaffneten Konflikten herauszuhalten.

Mit einem Übergang zum gewaltfreien Widerstand müssten wir in verschiedener Beziehung *von unserer traditionellen Landesverteidigung abweichen*. Dies zeigen folgende Überlegungen:

1. Die Dissuasionswirkung, die unsere Armee bis heute ausgeübt hat und wohl auch morgen ausüben wird, ginge mit einem Übergang zur Gewaltlosigkeit verloren. Die «Warnungswirkung», die vom waffenlosen Widerstand erwartet wird, ist zweifellos sehr gering. Ein entschlossener Angreifer würde sich von einem solchen nicht von seinen Plänen abhalten lassen. Schon der Erpressung des Angreifers vermöchten wir nicht zu widerstehen.

Mit einem solchen würden wir uns des bisher verlässlichsten Mittels berauben, um unserem Land den Frieden zu bewahren. Vielmehr müsste befürchtet werden, dass der ungeschützte strategische Raum der Schweiz vakuumartig Dritte anziehen würde: Die Kriegsfüh-

renden könnten davon geradezu aufgefordert werden, sich dieses Raums zu versichern, sei es, um ihn selbst zu benützen, oder sei es, um darin präventiv dem eigenen Gegner zuvorzukommen.

Der Verzicht auf eine militärische Verteidigung würde darum unsere *Friedensaussichten nicht erhöhen*, sondern er würde sie in einer unerträglichen Weise *vermindern*.

2. Mit dem Übergang zur gewaltlosen Abwehr würden wir unseren *Neutralitätspflichten nicht mehr gerecht*. Die schweizerische Neutralität liegt seit der Mächteerklärung von 1815 «im Interesse Europas», weil sie einen wichtigen strategischen Raum aus dem Streit der europäischen Mächte heraushält. Die Mächte müssen sich darauf verlassen können, dass die Schweiz ihre Neutralität gegen jeden Angreifer wirkungsvoll wahrte; insbesondere müssen sie dafür Gewähr haben, dass nicht ihr Kriegsgegner von der Schweiz einen militärischen Nutzen erhält. Wenn sie diese Sicherheit der absoluten schweizerischen Neutralität nicht mehr haben, könnten sie sich veranlasst sehen, in der Schweiz zu intervenieren, um damit ihrem Gegner zuvorzukommen.

Die Befürworter der Gewaltfreiheit geben zu, dass mit ihrer Widerstandsmethode kein Territorium verteidigt werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Neutralität kommt jedoch dem Staatsgebiet entscheidende Bedeutung zu. In ihm verkörpert sich der Staat, dessen Neutralität dadurch gewahrt werden soll, dass er aus der strategischen Planung der Mächte ausscheidet. Ein neutraler Staat, der sein Staatsgebiet kampfflos preisgibt, verletzt seine völkerrechtliche Pflicht. Er kann sich nicht mehr auf die Neutralität berufen. Für uns geht es darum, den «Eintrittspreis» in unser Land hinaufzuschrauben, nicht den «Aufenthaltspreis» für einen Gegner, der schon darin steht.

3. Es mag sein, dass ein Krieg, wenn es dazu kommen sollte, geringere Schrecken bewirkt, wenn er ohne Gewaltanwendung geführt wird. Viel erstrebenswerter, als einen Krieg mit «geringeren Verlusten» führen zu müssen, ist es jedoch, ihn überhaupt zu verhindern. Dieses höchste Ziel können wir am ehesten von einer achtungsgebietenden militärischen Bereitschaft erreichen.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob ein gewaltloser Widerstand den von seinen Befürwortern erwarteten Erfolg gegenüber einer zum äussersten entschlossenen Besetzungsmacht erreichen würde. Die hierfür angeführten, historischen «Beispiele» betreffen durchwegs Sonderverhältnisse, die keinesfalls als Regel gelten können. Der Verzicht auf jede Gewaltanwendung erscheint viel mehr als Verzicht auf die volle Wahrung unserer Rechte und bedeutet damit weitgehend eine resignierende Kapitulation von der Macht.

4. Ob es uns mit unseren beschränkten Mitteln möglich sein würde, in einem Krieg der Zukunft zu bestehen, können wir mit Sicherheit nicht sagen. Wir haben gute Gründe zur Annahme, dass es gelingen könnte, dem Angreifer einen hartnäckigen und für ihn verlustreichen Widerstand entgegenzusetzen und grosse Teile unseres Volkes und unseres Staatsgebietes zu erhalten, um auf diese Weise unsere Ansprüche auf ein ehrenvolles Wiedererstehen nach dem Krieg geltend zu machen. Mit dem defaultistischen Wort, dass «alles nichts nütze», wirken wir diesen Anspruch und laufen wir Gefahr, endgültig unter das Diktat des Aggressors zu fallen.

Alle diese Überlegungen führen uns zum Schluss, dass der gewaltlose Widerstand nie-

mals eine Alternative zur militärischen Landesverteidigung – ergänzt durch die Massnahmen der Gesamtverteidigung – sein kann.

Wenn auch an einen Ersatz der konventionellen Landesverteidigung durch den gewaltlosen (zivilen) Widerstand nicht gedacht werden kann, dürfen wir doch diese Kampfform für uns *nicht von vornherein ausschliessen*. Es kann sein, dass in einem militärisch geführten Abwehrkampf die Armee gezwungen wird, ihre geführten Operationen einzustellen, wenn nämlich ihre Kraft erschöpft ist. Damit ist aber unser Widerstand nicht zu Ende, sondern er wird in andern Formen weitergeführt. Diese Fortsetzung des Kampfes mit veränderten Mitteln kann je nach den Verhältnissen geführt werden:

– *Gewaltsam* als bewaffneter Hintergrundkampf gegen die Besetzungsmacht, als *Kleinkrieg* (Guerillakrieg) oder in den Formen des völkerrechtlich zuverlässigen *Volkskriegs*.

– *Gewaltlos*, im Bestreben, den Gegner in einem Kampf ohne Waffen – aber nicht passiv – zu zermürben.

Diese Fortsetzung des Widerstandes, nach dem Abbruch militärischer Handlungen ist notwendig, damit wir uns selber nicht aufgeben und der Welt zeigen, dass unser Wille zu Selbstständigkeit und Freiheit nicht gebrochen ist und dass wir zum äussersten bereit sind. In diesem letzten Widerstand kann auch die Gewaltlosigkeit ihren Platz haben. Sie ist aber für uns eine *ultima ratio*, niemals eine Alternative zur militärischen Landesverteidigung.

Der Bundesrat verwirft diese Auffassung sehr deutlich in seinem *Bericht von 1973 zur Sicherheitspolitik* der Schweiz. Er stellt fest, dass der gewaltlose Widerstand in einem vom Feind besetzten Gebiet einen hohen moralischen Wert haben könne. Wie der bewaffnete Widerstand könne auch er zur Befreiung und Wiederherstellung einer freiheitlichen, unabhängigen staatlichen Gemeinschaft beitragen. Hingegen, so erklärt der Bundesrat deutlich, kann diese Kriegsform «niemals Ersatz für eine starke Versorgungsbereitschaft sein. Ihre Dissuasionswirkung ist dafür zu gering, weil sie erst nach einer Besetzung wirksam werden kann.»

Termine

1981

Mai

8. Neuenburg
Delegiertenversammlung
Kantonverband Neuenburg SUOV
- 16./17. Sion (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 16./17. UOV des Kantons Glarus
Felddienstübung «Tutti-Frutti»
- 23./24. Bern UOV der Stadt Bern
22. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch
28. Emmenbrücke (LKUOV)
Reusstalfahrt

Juni

- 12./13. 23. 100-km-Lauf von Biel
und 4. Mil. Gruppenwettkampf mit zivilem Einzelwettkampf
- 13.–15. Brugg (SUOV/AESOR)
8. Europäische Unteroffiziers-Wettkämpfe
- 19./20. Brugg (UOV)
14. mil Mehrkampfturnier Drei- + (Junioren-) Fünfkampf
20. Kreuzlingen (UOV)
Thurgauischer UOV-Dreikampf
28. Sempach (LKUOV)
Vorschiessen

Juli

4. Sempach (LKUOV)
Sempacherschiessen
4. Amriswil (UOV)
Sommer-Dreikampf

August

22. Werdenberg (UOV)
Internationaler Militärwettkampf

22. Buchs SG
(UOV Werdenberg)
Internationaler Militärwettkampf
29. Oberehrendingen AG (UOV Oberes Surbtal)
Aargauisches Dreikampf-Turnier
Kantonverband Aargau SUOV
Gäu SO
29. Jura-Patr-Lauf (JUPAL) des
Verbandes Solothurnischer
Unteroffiziersvereine
- 29./30. Bischofszell (UOV)
4. Internationaler Militärwettkampf
Nachtpatrouillenlauf

September

5. Langenthal (SUOV)
3. Schweizerische
Juniorenwettkämpfe
und 6. Militärischer Dreikampf
Tafers (UOV Sense)
5. 6. Militärischer Dreikampf
Arbon (UOV)
19. 10. Militärischer Herbst-Dreikampf
Langnau BE (UOV Langnau)
19. 10. Berner Dreikampf
UOG Zürichsee rechtes Ufer
19. Pfannenstil-Orientierungslauf
19. Aargauischer Sternmarsch nach Frick
26. Eigental LU (LKUOV)
Kant. Kaderübung

Oktober

24. UOG Zürichsee rechtes Ufer
17. Nacht-Patr Lauf
25. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf
- 10./11. Genève (ASSO)
Jahrestagung Veteranenvereinigung
SUOV

November

- 7./8. SVMLT Sektion Zentralschweiz
23. Zentralschweizer Nacht-
Distanzmarsch nach Schötz LU
21. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier